

Richtlinie über die Gewährung von kommunalen Förderungen an die Vereine und Verbände der Stadt Strasburg

(Beschluss der Stadtvertretung Strasburg (Um.) vom 14.03.2002)

1. Definition der kommunalen Förderung

Gemäß § 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V gehört es zu den Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Strasburg (Um.), Maßnahmen zur Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen der Entwicklung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, des kulturellen Lebens sowie der gesundheitlichen und sozialen Betreuung zu treffen.

Neben der städtischen Betreibung kultureller, sportlicher und sozialer Einrichtungen, leistet die Stadt Strasburg (Um.) finanzielle und materielle Hilfe bei der Entwicklung eines aktiven Jugendlebens, des Sportes sowie der Entwicklung von Kunst und Kultur in der Stadt Strasburg (Um.).

2. Allgemeine Grundsätze

Den Gesamtrahmen finanzieller Förderung der Vereine und Verbände gibt die Stadtvertretung Strasburg jährlich durch Beschluss der Haushaltssatzung vor. Geselligkeitsfahrten, Speisen und Getränke bei Vereinsfesten u.a. Zusammenkünften sind nicht förderfähig.

3. Mittelbereitstellung

3.1.

Gefördert werden alle eingetragenen, gemeinnützige Vereine der Stadt Strasburg (Um) die auf den Gebieten des Sports, der Kultur/ Kunst oder auf dem Gebiet der Freien Jugendarbeit, tätig sind in Höhe eines Festbetrages je beitragspflichtigem Mitglied und Jahr.

3. 2.

Solche gemeinnützige Vereine der Stadt Strasburg (Um.) die nachhaltige Beiträge auf den Gebieten des Sportes, der Erhöhung des städtischen Angebots von Kultur und Kunst, der sozialen Betreuung Bedürftiger, sowie Projekte der Freien Jugendarbeit leisten die der Allgemeinheit zum Nutzen bestimmt sind, können darüber hinaus projektbezogene Einzelförderungen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan festgelegten Höhe erhalten.

3. 3.

Die Förderung ist eine freiwillige Aufgabe. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht. Richtlinien und Erlasse des Landes oder des Landkreises sollen als Empfehlungen beachtet werden.

3.4.

Die Förderung der Vereine in Form

- der unentgeltlichen Nutzung städtischer Gebäude und Anlagen,
- der ganz und teilweisen Übernahme von Mieten und Pachten,
- der Überlassung städtischen Inventars, wie Mobiliar und Sportgeräten zur unentgeltlichen Nutzung,

- der Bereitstellung eines Lohnkostenzuschusses für den Verein,
- der ganz oder teilweisen Übernahme der Betriebskosten

werden der projektbezogenen Förderung gleichgestellt beziehungsweise auf die finanzielle Förderung angerechnet.

4. Antragsverfahren

4. 1.

Anträge auf Gewährung der Grundförderung nach Ziffer 3. 1. dieser Richtlinie sollen bis zum 31. 03. eines jeden Haushaltjahres schriftlich an die Stadtverwaltung Strasburg eingereicht werden. Mit dem Antrag ist die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder des Vereins nachweisbar darzustellen. Der Nachweis über die Mitgliedschaft in Sportvereinen ist durch Vorlage des vom Landessportbund bestätigten Mitgliederverzeichnisses zu erbringen.

4.2.

Anträge auf Gewährung einer projektbezogenen Einzelförderungen sollen mindestens einen Monat vor Durchführung der geplanten Maßnahme bis spätestens 31. Oktober, bei Zuschüssen zu den jährlich wiederkehrenden kalkulierbaren Kosten bis zum 31. 03. des laufenden Haushaltsjahres an die Stadtverwaltung Strasburg eingereicht werden.

4.3.

Dem Antrag ist eine ausführliche Maßnahme- oder Projektbeschreibung mit Angaben über den Verwendungszweck der Mittel, ein vollständiger Finanzierungsplan mit Angaben über zu erwartende Einnahmen, Eigenbeteiligungen, Zuwendungen Dritter, eine Erklärung des Antragstellers über die Gewährleistung der Gesamtdeckung der Kosten der geplanten Maßnahme sowie die Kopie der Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes beizufügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderungen

5.1.

Die Förderungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu max. 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben oder als Projektförderung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind:

- Die Anschaffung von Sportgeräten für den Kinder- und Jugendsport
- Materialien, die für die Erarbeitung eines kulturellen oder künstlerischen Beitrages benötigt werden
- Fahrtkosten für Fahrten zu Wettkämpfen, Trainingslager und Werkstätten außerhalb der Stadt Strasburg (Uckermark)
- Honorare für Schiedsrichter und Kampfrichter, Sach- und Fachkundige auf den

Gebieten der Sonstigen Jugendarbeit oder Kunst und Kultur

Förderfähige Projekte sind:

- Projekte der außerschulischen Jugendbildung oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Projekte zur nachhaltigen Entwicklung von künstlerischen Beiträgen

- Projekte zur nachhaltigen Erweiterung des kulturellen Angebotes der Stadt Strasburg (Um)
- Projekte zur sozialen Betreuung Bedürftiger

5.3.

Der Höchstbetrag der städtischen Förderung beträgt je gemeinnützigem Verein im Sinne von Punkt 3.1. der Richtlinie **1,50 Euro je beitragspflichtigem Mitglied und Jahr.**

Vereine, die nachhaltige Beiträge zur Förderung des Sports leisten, sowie Vereine, die Projekte nach Ziffer 5.2. dieser Richtlinie durchführen, können darüber hinaus jährlich auf Antrag eine Zusatzförderung oder Projektförderung in Höhe von **bis zu 2.000,00 Euro** erhalten.

Der Nachweis über die Mitgliedschaft in Sportvereinen ist durch Vorlage des vom Landes-sportbund bestätigten Mitgliederverzeichnisses zu erbringen.

6. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

6.1.

Die Bewilligung erfolgt durch den Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Dieser Bescheid kann Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten.

6.2.

Die Auszahlung der Grundförderung nach Ziffer 3.1. dieser Richtlinie erfolgt nach Bewilligung und haushaltrechtlichen Durchführbarkeit.

Die Auszahlung der Mittel nach Ziffer 5 dieser Richtlinie erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Auf Antrag kann dem Verein ein Vorschuss in Höhe von 80% der bewilligten Fördersumme ausgezahlt werden.

7. Verwendungsnachweis

7.1.

Die Verwendung der Mittel nach Ziffer 3.1. dieser Richtlinie ist nicht nachweispflichtig. Die Verwendung der Fördermittel nach Ziffer 5 ist gemäß der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist, spätestens jedoch bis 15. November des laufenden Haushaltsjahres durch Vorlage eines Verwendungsnachweises abzurechnen.

7.2.

Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege beizufügen. Nach Prüfung werden diese dem Verein zurückgegeben.

7.3.

Der Zuwendungsempfänger zeichnet für die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel verantwortlich.

7.4.

Der Stadtverwaltung Strasburg (Um.) ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckgebundene Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Die Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie für andere als die förderfähigen Zwecke verwendet wurden oder nicht fristgemäß bzw. nicht nachweisbar abgerechnet wurden.

8. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von kommunalen Förderungen an die Vereine und Verbände der Stadt Strasburg (Um.) vom 16.04.1998 außer Kraft.

Strasburg, den 15.03.2002

Norbert Raulin
Bürgermeister

